Stadt/Gemeinde/Markt
Gemeinde Rannungen
Hauptstraße 12
97517 Rannungen
_

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der/ <del>des</del> - Stadt/ Gemeinde/ <del>Marktes</del> -			Rannungen				
für die	Amtszeit vom 1	.1.2024 bis 31.12.2028					
in den	Schöffengericht	ten des Amtsgerichts	Bad Kissingen				
und de	n Strafkammer	n des Landgerichts	Schweinf	urt			
			Г	Datum			
Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der Si				zung am 18.04.2023 den Beschluss über die Vorschl			
liste zui	r Wahl der Schöff	innen und Schöffen für das o	ben genannt	e Lando	gericht bzw. Ar	mtsgericht gefasst.	
Die Lis	ste liegt gemäß	§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfas	ssungsgese	tz (GV	G) in der Zeit		
	Beginn der Auflegungsfrist*			Ende der Auflegungsfrist*			
von	08.05.2023		bis		16.05.2023		
Geger	n die Vorschlags	nen Dienststunden öffentli sliste kann gemäß § 37 GV legung schriftlich oder pers	/G binnen e	iner W	oche, bis zu	Datum	
bei	der Verwaltur Untergeschos	chrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zim ngsgemeinschaft Maßbach ss Zimmer Nr. 04	, Marktplatz				
32 bis	s 34 GVG (Te ischen Staatsm 3221 E - II - 14	ext s. Anhang) bzw. nac inisteriums der Justiz und	h Abschnit des Innerr	t II Nr i, für S	n. 2 bis 5 port und Inte	aufgenommen wurden, die nach § der Schöffenbekanntmachung de egration vom 27. Oktober 2022, Aaufgenommen werden durften ode	
Ort, Datu	Jm		(5		4	011	
Maßb	ach, 04.05.2023		Ayyali	Zwe	net de Burgermeis	sterin - Ima	
*Die Aufle	gung muss eine Woche la	ang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist fin	det nur statt, wenn	deren End	e auf einen Samstag,	Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.	
		Datum					
Ang	geschlagen am:	Datum	Abgenomm	nen am	Datum		

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden:
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  - 1. der Bundespräsident;
  - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  - 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.